



Anzeige zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

§ 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform beim Bürgermeisteramt des Veranstaltungsortes anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle gastronomischen Angebote, unabhängig vom Alkoholausschank.

Die Abgabe einer unvollständigen Anzeige ist bußgeldbewehrt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG).

Bitte beachten: Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse um Angaben zu allen Punkten, damit Rückfragen möglichst geringgehalten werden können.

**Daten des Veranstalters: Name der juristischen Person (ggf. gesetzlicher Vertreter)
(Verein, Kirche, Organisation, Schule oder ähnl.)**

Anschrift:

Antragsteller:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Kontaktdaten der anzeigenden Person für eventuelle Rückfragen: Telefonnummer/Handynummer:

E-Mail:

Name, Vorname der verantwortlichen Person vor Ort

Kontaktdaten der verantwortlichen Person vor Ort: Telefonnummer/Handynummer:

Besonderer Anlass für den Gaststättenbetrieb:

Veranstaltungsort: genaue Angaben, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Beschreibung der Lage / öffentliche Fläche	
Datum (von – bis) Uhrzeit (von – bis) der Veranstaltung	Musikdarbietungen – Datum, Uhrzeit (von – bis)
Bewirtung im Freien, Zelt, Raum etc.	
Lageplan beigelegt (bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	
Gastronomisches Angebot: Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke (ggf. Getränkekarte beifügen)	
Ausgabe folgender zubereiteter Speisen: (ggf. Speisekarte beifügen)	
Ergänzungen: z.B. Auf- und Abbau	

Ort, Datum

Unterschrift der anzeigenden Person

Ihre Anzeige wird an die untere Baurechtsbehörde (Stadt Waldkirch), die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet (§ 4 Abs 2 LGastG). Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. Etwaige fachspezifische Auflagen durch die o.g. Behörden bleiben vorbehalten.

Für die Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!